

Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter

§ 1

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied gemäß Ratsbeschluss unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat der Stadt (§ 51 Abs. 2 NGO) nach. Die Ersatzmitglieder sind voll stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 2

Berufungsverfahren

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Liste von Personen, die für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat vorgeschlagen werden (Vorschlagsliste) unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (3) Mitglied kann sein, wer am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (4) Die Vorschlagsliste enthält die Namen der vorgeschlagenen Personen. Zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste muss eine vorgeschlagene Person von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen benannt werden. Werden Vorschläge von Mitgliedern von Seniorenvereinigungen oder Bewohnern von Seniorenpflegeeinrichtungen eingereicht, entfällt auf die ersten 30 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein Vorschlag, auf alle weiteren 20 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein weiterer Vorschlag.
- (5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Seniorenbeirat sowie als Vertreter erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Bewohner von Seniorenpflegeeinrichtungen werden von der Verwaltung über den jeweiligen Heimträger, die Seniorenvereinigungen unmittelbar zur Mitgliederbenennung aufgefordert.

§ 3

Berufungszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren in Anlehnung an die Wahlperiode des Rates der Stadt berufen.

...

- (2) Die Berufenungsperiode endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Zusammentritt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter

§ 5 Erste Sitzung

Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Verwaltung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ggf. auch der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 28 NGO.

§ 6 Mitgliedschaft in Fachausschüssen des Rates

- (1) Zur Berufung zu Mitgliedern im Sozial- und Integrationsausschuss, Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss und Ausschuss für Bildung und Kultur als andere Person im Sinne des § 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung schlägt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte dem Rat jeweils eine Person sowie eine weitere Person zur Vertretung vor. Für den Sozial- und Integrationsausschuss ist vorrangig die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates zu benennen.
- (2) Die Mitwirkung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates im Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgt bei Bedarf, sofern im Verlauf von Beratungen und Beschlußfassungen Belange der Senioren berührt werden. Hierzu benennt der Seniorenbeirat je ein Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 7 Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Seniorenbeirat gilt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit richtet sich nach der Satzung über Aufwandsentschädigung,

Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 02.04.2003 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" in Kraft.

Salzgitter, den 02.04.2003
gez. Knebel (Oberbürgermeister)